

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2013-B**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132)

23. Oktober 2013

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die  
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Genf, 17. bis 27. September 2013**

**Anmerkung:** Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer .....	1 – 3	5
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1) .....	4	5
III. Tanks (TOP 2) .....	5 – 10	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe .....	6 – 10	6
IV. Normen (TOP 3) .....	11 – 19	7
A. Verfahren für die Zusammenarbeit mit CEN und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) .....	11	7
B. Verweise auf Normen .....	12 – 19	7
1. Auslegung des Abschnitts 1.1.5 (Anwendung von Normen) .	12	7
2. Vorzeitige Anwendung von Normen, die für eine künftige Inbezugnahme angenommen wurden .....	13	7
3. Arbeiten des CEN .....	14	7
4. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe .....	15 – 19	7
V. Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (TOP 4) .....	20 – 56	8
A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter .....	20 – 43	8
1. Begriffsbestimmung von "Bergungsgroßverpackung" .....	22	8
2. Zuordnung von entzündbaren flüssigen Stoffen der Verpackungsgruppe II in Zusammenhang mit ihrer Viskosität zur Verpackungsgruppe III .....	23 – 24	9
3. Vorschriften für freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen .....	25	9
4. Klassifizierungscode "CR" für ätzende radioaktive Stoffe der Klasse 8 .....	26 – 27	9
5. Sondervorschrift 225 .....	28	9
6. Sondervorschrift 370 .....	29	10
7. Sondervorschrift 371 .....	30	10
8. Sondervorschrift 375 .....	31	10
9. Unterabschnitt 1.1.3.10 a) .....	32	10
10. Sondervorschrift 377 .....	33	10
11. Unterabschnitte 3.4.7.1 und 3.4.8.1 .....	34 – 36	10
12. Umverpackungen für Versandstücke mit gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen .....	37	11
13. Verpackungsanweisungen P 908 und LP 904 .....	38	11
14. Begaste Einheiten .....	39 – 40	11
15. Änderungen in Kapitel 6.4 .....	41	11
16. Unilaterale Zulassungen .....	42	12
17. Russische Fassung des ADR .....	43	12
B. Sonstige die Harmonisierung betreffende Fragen .....	44 – 56	12
1. Zuordnung der Sondervorschriften S 5 und S 13 zu den Eintragungen der Klasse 7 (ADR) .....	44	12
2. Zuordnung der Sondervorschrift 172 zu den UN-Nummern 2977 und 2978 (Uranhexafluorid) .....	45	12
3. In Feuerlöschern der UN-Nummer 1044 und in stationären Feuerlöschanlagen verwendete Gasflaschen .....	46 – 47	12
4. Übergangsvorschriften betreffend die Abmessungen der Kennzeichnungen in Unterabschnitt 5.2.1.1 .....	48 – 49	13

	Absätze	Seite
5. Beschädigte oder defekte Lithiumzellen und -batterien .....	50	13
6. Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN-Nummer 3509) .....	51 – 55	13
7. Übergangsvorschriften für asymmetrische Kondensatoren (UN-Nummer 3508), Doppelschicht-Kondensatoren (UN-Nummer 3499) und Flaschen für adsorbierte Gase (Verpackungsanweisung P 208 (1)) .....	56	13
VI. Auslegung des RID/ADR/ADN (TOP 5) .....	57 – 63	14
1. Verwendung des Buchstabens "W" im Verpackungscode ...	57 – 58	14
2. Einstufung von Gemischen mit gefährlichen Stoffen, die keine umweltgefährdenden Stoffe sind, und Stoffen, die nur umweltgefährdend sind .....	59 – 62	14
3. Interpretation der Freistellungen (Absatz 1.1.3.6.5) .....	63	15
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 6) .....	64 – 89	15
A. Offene Fragen .....	64 – 73	15
1. Ergänzung in Absatz 1.8.6.4.1 (Akkreditierungsverfahren) ..	64	15
2. Wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren geschützten umformten Flüssiggas-(LPG-)Flaschen aus Stahl .....	65 – 69	15
3. Gasflaschen in Schiffen und Flugzeugen .....	70	16
4. Begriffsbestimmung von "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" .....	71	16
5. Ersetzen der UIC-Merkblätter 592-2 und 592-4 durch das UIC-Merkblatt 592 .....	72	16
6. Änderung des Abschnitts 5.3.3 (Kennzeichen für erwärmte Stoffe) .....	73	16
B. Neue Anträge .....	74 – 89	17
1. Aufhebung der Zuordnung der Sondervorschrift 593 zur UN-Nummer 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig .....	74	17
2. Vorschriften für Gaspatronen .....	75	17
3. Wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryobehältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind .....	76 – 77	17
4. Klassifizierung inhalationstoxischer Stoffe .....	78	17
5. Konzept einer Codierung von Informationen für den elektronischen Datenaustausch .....	79 – 81	17
6. Änderung der Sondervorschriften 582 und 583 des Kapitels 3.3 .....	82	18
7. Beförderung von nicht geprüften Batterien eines Prototyps oder einer geringen Produktionsserie .....	83	18
8. Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Chemikalien unter Druck gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 .....	84	18
9. Redaktionelle Änderung in Absatz 5.4.1.1.3 .....	85	18
10. Sondervorschrift 363 für die Beförderung von Forst-, Land-, Bau- und sonstigen Arbeitsmaschinen .....	86 – 87	18
11. Belüftung von Wagen/Fahrzeugen mit Versandstücken, die ein Kühlmittel enthalten .....	88 – 89	19
VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 7) .....	90 – 111	19
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu Prüffristen der Verpackungsanweisung P 200 .....	90 – 91	19
B. Informelle Arbeitsgruppe für flexible Schüttgut-Container .....	92 – 97	20
C. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik" .....	98 – 103	21
D. Informelle Arbeitsgruppe über die Unfalldatenbank und Workshop über Risikoabschätzung .....	104	21
E. Informelle Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE .....	105 – 111	22

	Absätze	Seite
IX. Wahl des Büros für 2014 (TOP 8) .....	112	23
X. Zukünftige Arbeiten (TOP 9) .....	113 – 115	23
A. Beförderung von Ammoniaklösungen in Großpackmitteln (IBC) .	113 – 114	23
B. Ort und Datum der nächsten Tagung .....	115	23
XI. Verschiedenes (TOP 10) .....	116 – 127	23
A. Anträge auf Beobachterstatus .....	116 – 121	23
1. Verband Europäischer Straßenfräsunternehmen (VESF) .....	116	23
2. Dangerous Goods Trainers Association (DGTA) – Verband der Gefahrgut-Ausbilder .....	117 – 121	23
B. Kennzeichnung der Änderungen in den Veröffentlichungen des ADR, des RID und des ADN .....	122 – 124	24
C. Umfrage zur Zufriedenheit (Konferenzdienste) .....	125	25
D. Beileidsbekundungen .....	126 – 127	25
XII. Genehmigung des Berichts (TOP 11) .....	128	25
<u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe <sup>1)</sup> .....		26
II. Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015 <sup>2)</sup> .....		27

---

<sup>1)</sup> Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.1 veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2013-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2 veröffentlicht.

## I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 17. bis 27. September 2013 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben ebenfalls beratend teilgenommen:
  - a) die Europäische Union und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
  - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband für Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Verband der Gefahrgut-Ausbilder (DGTA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Verband der Hersteller von Metallverpackungen (EMPAC), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Europäischer Verband für hoch entwickelte wiederaufladbare Batterien (RECHARGE), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP) und Verband der Europäischen Straßenfräsunternehmen (VESF).

## II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

*Dokument:* A 81-02/502.2013 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/131 und Add.1

*Informelle Dokumente:* INF.1 und INF.2 (Sekretariat) sowie INF.23/Rev.1 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat in Rundschreiben A 81-02/502.2013 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/131 und Add. 1) in der durch die informellen Dokumente INF.1 und INF.2 aktualisierten Fassung sowie den vorläufigen Zeitplan im informellen Dokument INF.23/Rev.1 an.

## III. TANKS (TOP 2)

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2013/36 (Frankreich)  
(Saug-Druck-Tanks für Abfälle)  
OTIF/RID/RC/2013/38 (Frankreich)  
(Beförderung von Erdgas, tiefgekühlt, flüssig (LNG) in Tanks)  
OTIF/RID/RC/2013/39 (ECFD)  
(Additivierungseinrichtungen an Tanks)  
OTIF/RID/RC/2013/41 (AEGPL)  
(Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggas-(LPG-)Tankfahrzeugen – Alternativen zur Wasserdruckprüfung)  
OTIF/RID/RC/2013/48 (UIP)

(Angleichung der Verfahren zur Zulassung und Prüfung von Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klasse 2 und Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9)

*Informelle Dokumente:* INF.20 (Belgien)  
(Füllungsgrad bei umweltgefährdenden Stoffen)  
INF.29 (Niederlande)  
(Verwendung von "Trockenkupplungen" als Verschlusseinrichtung)  
INF.30 (Niederlande)  
(Verwendung chemikalienbeständiger Werkstoffe als innere Schutz-  
auskleidung von Tanks)  
INF.37 (Norwegen)  
(Verwendung der UN-Nummer 1965 oder 1978 für die Beförderung  
von Flüssiggas (LPG) in Tanks)  
INF.40 (Dänemark)  
(Kommentare zum Dokument OTIF/RID/RC/2013/48)  
INF.41 (UIP)  
(Korrekturen zum Dokument OTIF/RID/RC/2013/48)  
INF.56 (EIGA)  
(Haltezeit für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen)

5. Nach einer einführenden Diskussion im Plenum wird die Prüfung all dieser Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 23. bis 25. September 2013 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

#### **Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

*Informelle Dokumente:* INF.60/Rev.1 (Bericht der informellen Arbeitsgruppe)  
INF.61 (Sekretariat)

6. Die Gemeinsame Tagung bestätigt alle Beschlüsse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe, deren Bericht in der Anlage I zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.1 wiedergegeben ist.
7. Sie bestätigt insbesondere die unter Absatz 7 erwähnte Auslegung, nach der Tanks für die Beförderung von verflüssigtem Erdgas (LNG), die nach dem Datum der verbindlichen Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen hergestellt wurden, vakuumisoliert sein müssen.
8. Betreffend die Texte zu Additivierungseinrichtungen an Tanks (Punkt 3 des Berichts, Absatz 11) wird der Verweis auf die Zulassung durch die zuständige Behörde in der empfohlenen Übergangsvorschrift in Abschnitt 1.6.3 in eckige Klammern gesetzt, da zu der Frage keine Einigung erzielt werden kann und die Texte noch von der Arbeitsgruppe WP.15 genehmigt werden müssen, da nur das ADR betroffen ist.
9. Betreffend die Harmonisierung der Verfahren für die Prüfung und Zulassung von Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klasse 2 und von Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9 (Punkt 5 des Berichts) wird festgehalten, dass die Frage in allen Fällen relevant ist, in denen eine Zulassung durch die zuständige Behörde erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Verpackungen. Die Problematik ist jedoch größtenteils auf das Nichtvorhandensein einer administrativen Struktur und von Regeln zur Marktüberwachung zurückzuführen, was für die Klasse 2 innerhalb der Europäischen Union durch die Richtlinie 2010/35/EU ("TPED") abgedeckt wird. Es ist daher von Vorteil, diese Frage zunächst innerhalb der zuständigen Instanzen der Europäischen Union zu klären. Der Vorsitzende wird gebeten, die Europäische Kommission zu ersuchen, das Thema bei der nächsten Tagung des Ausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter der Europäischen Union zu behandeln und dazu auch betroffe-

ne Organisationen des Sektors wie UIP, UIC und IRU zur Teilnahme an dieser Tagung einzuladen.

10. Die Texte zu dem unter Punkt 6 vorgeschlagenen Füllungsgrad für umweltgefährdende Stoffe aller Klassen werden gemäß dem informellen Dokument INF.61 redaktionell angepasst.

#### **IV. NORMEN (TOP 3)**

##### **A. Verfahren für die Zusammenarbeit mit CEN und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/57 (CEN)

11. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Bemerkungen des CEN zur Kenntnis. Der Vertreter des CEN präzisiert, dass sich das aktuelle Verfahren noch in der Testphase befindet und es keinen Grund gebe, hierüber erneut im Detail zu beraten.

##### **B. Verweise auf Normen**

###### **1. Auslegung des Abschnitts 1.1.5 (Anwendung von Normen)**

*Informelles Dokument:* INF.26 (Spanien)

12. Die Frage nach der Auslegung des in Abschnitt 1.1.5 verwendeten Begriffs "Norm" wird dahingehend beantwortet, dass es sich lediglich um in Bezug genommene Normen handelt, deren Anwendung im RID/ADR spezifisch gefordert wird.

###### **2. Vorzeitige Anwendung von Normen, die für eine künftige Inbezugnahme angenommen wurden**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/51 (CEN)

13. Diejenigen Delegationen, die sich hierzu äußern, sprechen sich gegen den Vorschlag des CEN aus, die vorzeitige Anwendung einer Norm bereits nach der Annahme eines Änderungsentwurfs durch die Gemeinsame Tagung im Hinblick auf eine zukünftige Inbezugnahme zu genehmigen. Entwürfe hätten keinerlei Rechtswirkung, solange die Änderungen nicht als von den RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR oder des ADN angenommen gelten. Der Vertreter des CEN zieht seinen Vorschlag zurück.

###### **3. Arbeiten des CEN**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/55 (CEN)

*Informelles Dokument:* INF.22 (CEN)

14. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen zusammentrifft.

###### **4. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe**

*Informelles Dokument:* INF.49 (CEN)

15. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungsanträge 1 (Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (11)), 2, 3, 4 und 5 (Unterabschnitt 6.2.4.1) sowie 6 (Unterabschnitt 6.2.4.2) an (siehe Anlage II). Betreffend Vorschlag 3 und den Verweis auf die Norm EN ISO 11120:1999 werden die in den Spalten (4) und (5) vorgesehenen Daten jedoch in

eckige Klammern gesetzt, da der Vertreter des CEN darauf hinweist, dass dieser Verweis aus Sicherheitsgründen dringend durch einen Verweis auf die Norm EN ISO 11120:1998 + A1:2013 ersetzt werden müsse.

16. Betreffend den Verweis auf die Norm EN 15888 (Vorschlag 6) macht der Vertreter des CEN darauf aufmerksam, dass die aktuell im RID/ADR geforderte Kennzeichnung nicht das Datum für die nächste wiederkehrende Prüfung beinhalte, was in seinen Augen eine Lücke darstelle.
17. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass auch die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe geplant sei, die sich mit den Normen zu Ventilen befassen solle.
18. Ebenfalls geplant seien Arbeiten zur Erstellung von Richtlinien ("Guidance document") für den Typ von in Bezug zu nehmenden Normen und zum Verfahren, mit dem diese für eine Inbezugnahme vorgeschlagen werden sollen. Die Gemeinsame Tagung begrüßt diese Vorhaben.
19. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Herr K. Wieser, erklärt, seinen Vertrag als CEN-Berater nicht verlängern zu wollen und höchstwahrscheinlich zum letzten Mal in dieser Funktion an einer Gemeinsamen Tagung teilzunehmen. Die Gemeinsame Tagung dankt ihm herzlich für seinen Beitrag an der Aufrechterhaltung der Kohärenz im Bereich der Vorschriften und Normen.

## **V. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 4)**

### **A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2013/31 und Add.1 sowie Add.1/Corr.1 (Sekretariat)

*Informelle Dokumente:* INF.14 (OTIF, im Namen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz)  
INF.38 (Rumänien)

20. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis, prüft nacheinander die Änderungsanträge zur Harmonisierung mit der überarbeiteten achtzehnten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter und nimmt sie mit einigen redaktionellen Änderungen (siehe Anlage II) und folgenden Kommentaren an. Jegliche Abweichung müsse dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden.
21. Bezüglich verschiedener von Rumänien im informellen Dokument INF.38 vorgebrachten Kommentare ist der Vertreter der Niederlande der Ansicht, dass grundsätzlich alle Vorschläge zur Änderung von Texten der UN-Modellvorschriften zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vorgelegt werden müssten, um Unterschiede zwischen den einzelnen Verkehrsträgervorschriften zu vermeiden.

#### **1. Begriffsbestimmung von "Bergungsgroßverpackung"**

22. Die Gemeinsame Tagung vertritt die Ansicht, dass sich die Vertreterin Rumäniens zunächst an den UN-Expertenunterausschuss wenden müsse, sofern sie eine Änderung der Begriffsbestimmung in den UN-Modellvorschriften wünsche.



## **2. Zuordnung von entzündbaren flüssigen Stoffen der Verpackungsgruppe II in Zusammenhang mit ihrer Viskosität zur Verpackungsgruppe III**

23. Die Gemeinsame Tagung stimmt der Anpassung der Absätze 2.2.3.1.4 und 2.2.3.1.5 an die UN-Modellvorschriften prinzipiell zu (d.h. Option 1 statt Option 2, bei der die aktuellen Texte unverändert geblieben wären).
24. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anpassung an die UN-Modellvorschriften dazu führe, dass die Zuordnung von viskosen entzündbaren flüssigen Stoffe (in der Regel Verpackungsgruppe II) zur Verpackungsgruppe III für Mengen über 450 Liter, d.h. für die Beförderung in Großpackmitteln (IBC) oder Tanks, nicht mehr möglich sei. Im Übrigen werde die Angleichung an die UN-Modellvorschriften nicht automatisch eine multimodale Harmonisierung nach sich ziehen; der IMDG-Code beschränke diese Abweichung auf viskose entzündbare flüssige Stoffe, die in Verpackungen mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern und nicht 450 Litern befördert werden; in den Technischen Anweisungen der ICAO gebe es eine Beschränkung von 30 Litern für Passagierflugzeuge und von 100 Litern für Frachtflugzeuge. Die Gemeinsame Tagung bittet daher die betroffenen Akteure aus der Industrie (CEPE), alle relevanten Informationen zu den gängigen Verfahren (Beförderung dieser Produkte in Großpackmitteln (IBC) und Tanks) mitzuteilen sowie auf mögliche wirtschaftliche Folgen einer Beschränkung auf 450 Liter für den Landverkehr einzugehen. In Erwartung dieser Informationen wird der Absatz 2.2.3.1.4 d) in eckige Klammern gesetzt. Sollte dieser Absatz gestrichen werden, um die Abweichung nicht einer Mengenbeschränkung zu unterwerfen, müsste der Einleitungssatz geändert und ein Hinweis hinzugefügt werden, dass Absatz 3.2.3.1.7 d) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien nicht anwendbar sei.

## **3. Vorschriften für freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen**

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Spaniens dem UN-Expertenunterausschuss einen Vorschlag unterbreitet hat (ST/SG/AC.10/C.3/2013/38), wonach Absatz 5.1.5.2.3 für die Beförderung von freigestellten Versandstücken gelten solle. Da der Vorschlag den Bestimmungen der IAEA-Vorschriften (SSR-6) entspricht, sollte der Absatz 5.1.5.2.3 in Absatz 1.7.1.5.1 a) erwähnt werden, sofern der Vorschlag als Korrektur der UN-Modellvorschriften angenommen wird.

## **4. Klassifizierungscode "CR" für ätzende radioaktive Stoffe der Klasse 8**

26. Der Vertreter Österreichs merkt an, dass im UN-Expertenunterausschuss und bei der IAEA lange darüber diskutiert worden sei, ob Uranhexafluorid wie ein giftiger Stoff zu behandeln sei. Er habe daher Bedenken, einen neuen Klassifizierungscode CR in den Entscheidungsbaum der Klasse 8 einzufügen, bei dem alle ätzenden radioaktiven Stoffe der UN-Nummer 3507 zugeordnet würden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass, obwohl die Gefahr "ätzend und radioaktiv" explizit für diese UN-Nummer gelte, nicht vergessen werden sollte, dass durch die Anwendung der Sondervorschrift 290 eine Kombination aus der Nebengefahr der Radioaktivität mit einer oder mehreren Gefahren anderer Klassen für jede n.a.g.-Eintragung jeder Gefahrenklasse möglich sei, sofern ein radioaktiver Stoff die Bedingungen für freigestellte Versandstücke der Klasse 7 erfülle und eine Gefahr berge, die nicht unter die Klasse 7 falle.
27. Aus diesem Grund wird ausnahmsweise vereinbart, den Klassifizierungscode für die UN-Nummer 3507 nicht zu präzisieren und den Fall im Entscheidungsbaum der Klasse 8 nicht zu erwähnen.

## **5. Sondervorschrift 225**

28. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass in Bezug auf den Begriff der "im Herstellungsland angewendeten Vorschriften" präzisiert werden sollte, dass er im Herstellungsland selbst anwendbare Vorschriften bezeichne oder Vorschriften, die im Exportland, in dem die

Feuerlöscher verwendet werden sollen, gelten. Der UN-Expertenunterausschuss sollte über die Abweichung von den UN-Modellvorschriften informiert werden.

#### **6. Sondervorschrift 370**

29. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Verweis auf die Prüfungen der Prüfreihe 2 hauptsächlich für die durch die UN-Nummer 0222 vorgesehene Mischung von Bedeutung sei und nicht für andere Stoffe, die von der Mischung ausgeschlossen werden müssten. Sie hält den französischen Wortlaut des Textes jedoch für verwirrend. Die Auslegung sollte daher gemeinsam mit den Experten der Klasse 1 überprüft werden.

#### **7. Sondervorschrift 371**

30. Die Gemeinsame Tagung denkt, dass der Wortlaut des letzten Satzes in Absatz g) verbessert und dass in die französische Fassung ein Hinweis auf die Auswirkungen außerhalb des Versandstücks integriert werden sollte.

#### **8. Sondervorschrift 375**

31. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der Text der UN-Modellvorschriften so gelesen werden könnte, dass für Versandstücke mit festen Stoffen eine Beschränkung von 5 kg für das gesamte Versandstück und nicht je Einzelverpackung oder Innenverpackung von zusammengesetzten Verpackungen vorgesehen sei, was nicht der Absicht dieser Vorschrift entspreche. Der UN-Expertenunterausschuss sollte darüber informiert werden.

#### **9. Unterabschnitt 1.1.3.10 a)**

*Informelles Dokument. INF.47 (Frankreich)*

32. Die Gemeinsame Tagung beschließt, diesem Unterabschnitt eine Bemerkung hinzuzufügen, aus der hervorgeht, dass auch die von Privatpersonen zu einer ersten Sammelstelle gebrachten Lampen abgedeckt werden, die anschließend zu einer anderen Sammelstelle, einer Zwischenverarbeitungsstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden.

#### **10. Sondervorschrift 377**

33. Der Vertreter Rumäniens teilt mit, die Frage der Verwendung der Begriffe "packed" und "packaged" ganz allgemein vom UN-Expertenunterausschuss klären lassen zu wollen.

#### **11. Unterabschnitte 3.4.7.1 und 3.4.8.1**

34. Die französische Fassung der Vorschrift über die Hintergrundfarbe der Kennzeichnung für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter wird geändert und besser an die englische Fassung angeglichen. Die englische Fassung führt jedoch ebenfalls zu Auslegungsproblemen. Kann eine andere Hintergrundfarbe als weiß oder als die Farbe der äußeren Oberfläche des Versandstücks verwendet werden, wenn die Kennzeichnung in Form eines Zettels angebracht ist? Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass dies nicht beabsichtigt gewesen sei. Kann auf einem schwarzen Versandstück eine schwarze Kennzeichnung mit weißer Innenfläche verwendet werden? Die Delegationen, die sich dazu äußern, sind der Ansicht, dass der Text die Aussage treffen wolle, dass der Hintergrund mit dem Kennzeichen kontrastieren solle.
35. Ein Mitglied des Sekretariats betont, dass man die gleiche Frage auch für die Ausrichtungspfeile, für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen und für die Kennzeichnung von freigestellten Mengen stellen könnte. Er erklärt, dass der IMDG-Code ursprünglich für Meeresschadstoffe eine Kennzeichnung in einer mit der Farbe des Versandstücks kontrastierenden Farbe oder im Falle eines Aufklebers eine schwarz-weiße Kennzeichnung vorge-

sehen habe (Abschnitt 8.3.1 der allgemeinen Einführung des IMDG-Codes, Amendment 25-89). Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs kündigt an, dieses Problem im UN-Expertenunterausschuss ansprechen zu wollen.

36. Die Gemeinsame Tagung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss beabsichtigt, die Frage der kohärenten Verwendung der Begriffe "Kennzeichen" ("mark"/"marque") und "Kennzeichnung" ("marking"/"marquage") in den gesamten Modellvorschriften zu überprüfen, und dass eine Änderung der derzeitigen Texte daher verfrüht sei.

## **12. Umverpackungen für Versandstücke mit gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen**

37. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Unterabschnitt 3.5.4.3 nicht geändert wurde und fälschlicherweise in der Liste der Änderungsvorschläge auftaucht. Folgende Auslegungsfragen werden zu diesem Unterabschnitt gestellt:
- a) Kann auf eine Kennzeichnung auf der Umverpackung verzichtet werden, wenn die Kennzeichnung "freigestellte Mengen" auf lediglich einem der in der Umverpackung enthaltenen Versandstücke sichtbar ist?
  - b) Müssen auf einer Umverpackung mehrere Kennzeichnungen für freigestellte Versandstücke angebracht werden, wenn diese Umverpackung Versandstücke mit gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen verschiedener Klassen enthält und nicht alle auf diesen Versandstücken angebrachten Kennzeichnungen sichtbar sind?

## **13. Verpackungsanweisungen P 908 und LP 904**

38. Es werden einige redaktionelle Änderungen angenommen, die auch dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollten.

## **14. Begaste Einheiten**

39. Der Vertreter der Russischen Föderation empfindet den Hinweis "ZUTRITT VERBOTEN" auf dem Warnkennzeichen direkt nach dem Vermerk "Belüftet am ..." als unlogisch und schlägt vor, die Reihenfolge der beiden Vermerke zu ändern, da das Betreten einer begasten Beförderungseinheit nach Belüftung als sicher angesehen werden könne.
40. Die Gemeinsame Tagung teilt diese Meinung, ist aber der Ansicht, dass eine solche Änderung zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden müsse, da dieses Kennzeichen von anderen, seit langem angewendeten Vorschriften, wie den IMO-Empfehlungen für die Verwendung von Pestiziden an Bord von Schiffen oder anderen Empfehlungen der ILO, der FAO oder der WHO, welche Hinweise zur Sicherheit bei der Begasung enthalten, übernommen worden sei. Auch auf Absatz 5.5.2.3.1 sollte Bezug genommen werden.

## **15. Änderungen in Kapitel 6.4**

41. Es wird vermerkt, dass einige Änderungen am englischen Text in der französischen und russischen Fassung der IAEA-Vorschriften keinen Niederschlag fänden. Das Sekretariat wird gebeten, die Übersetzungsdienste der IAEA oder die für die Beförderung von radioaktiven Stoffen zuständigen französisch- oder russischsprachigen Behörden auf die betreffenden Stellen aufmerksam zu machen, um zu klären, ob es einen Grund für die Unterschiede gebe (zum Beispiel die Änderungen in Unterabschnitt 6.4.15.5).

## 16. Unilaterale Zulassungen

42. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass der derzeitige Unterabschnitt 6.4.22.6, der die von den RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR oder Drittstaaten ausgestellten unilateralen Zulassungen regelt und der weder in den UN-Modellvorschriften noch in den IAEA-Vorschriften enthalten ist, im RID/ADR verbleiben sollte.

## 17. Russische Fassung des ADR

43. Der Vertreter der Russischen Föderation wünscht einige redaktionelle Änderungen an der russischen Fassung des ADR und reicht dem Sekretariat zur Weiterleitung an den Übersetzungsdienst des Büros der Vereinten Nationen in Genf eine Liste der betreffenden Änderungen ein. Ein Mitglied des Sekretariats weist darauf hin, dass es hilfreich wäre, wenn die Russische Föderation diese Änderungen in der russischen Fassung offiziell dem UN-Expertenunterausschuss vorschlagen könnte, so dass zunächst die UN-Modellvorschriften geändert werden und sichergestellt werden könnte, dass die Änderungen auch im See-, Luft- und Straßenverkehr und, soweit möglich, auch bei den Regierungen anderer russischsprachiger Staaten Unterstützung finden. Die russischsprachigen Delegationen könnten beispielsweise einen informellen Redaktionsausschuss einrichten und eventuell auch den russischen Übersetzungsdienst der UNO dazu einladen. Auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass auch andere Vorschriften wie die Technischen Anweisungen der ICAO entsprechend geändert werden.

## B. Sonstige die Harmonisierung betreffende Fragen

### 1. Zuordnung der Sondervorschriften S 5 und S 13 zu den Eintragungen der Klasse 7 (ADR)

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/34 (Vereinigtes Königreich)

44. Die Gemeinsame Tagung einigt sich, dass die Sondervorschrift S 13 in Kapitel 8.5 und in der Spalte (19) der Tabelle A des Kapitels 3.2 des ADR gestrichen werden könne. Die Sondervorschrift S 5 sollte für die UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 beibehalten werden und auch in Absatz 1.1.3.6.2 unter dem sechsten Spiegelstrich Erwähnung finden (siehe Anlage II).

### 2. Zuordnung der Sondervorschrift 172 zu den UN-Nummern 2977 und 2978 (Uranhexafluorid)

*Informelles Dokument:* INF.36 (Sekretariat)

45. Angesichts der Kommentare der IAEA und der Erklärungen des Sekretariats erklärt sich die Gemeinsame Tagung damit einverstanden, die Sondervorschrift 172 diesen beiden Eintragungen nicht mehr zuzuordnen. Sie teilt jedoch die Bedenken des Vertreters Österreichs, dass die Gefahr der Giftigkeit in Spalte (5) der Tabelle nicht erwähnt sei, und hofft, dass diese Frage vom UN-Expertenunterausschuss diskutiert werde.

### 3. In Feuerlöschern der UN-Nummer 1044 und in stationären Feuerlöschanlagen verwendete Gasflaschen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/40 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.25 (Deutschland)

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag auf Hinzufügen einer erklärenden Bemerkung zur Sondervorschrift 225 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

47. Betreffend die im informellen Dokument INF.25 vorgeschlagenen Änderungen für die Sondervorschrift 594 sind einige Delegationen der Ansicht, dass es sich um einen neuen Antrag handele. Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, zur nächsten Tagung einen offiziellen und redaktionell verbesserten Antrag einzureichen.

#### **4. Übergangsvorschriften betreffend die Abmessungen der Kennzeichnungen in Unterabschnitt 5.2.1.1**

*Informelles Dokument:* INF.44 (Italien)

48. Der Vertreter Italiens gibt an, dass die gemäß Unterabschnitt 5.2.1.1 ab 1. Januar 2013 anwendbaren neuen Abmessungen der auf den Flaschen für Flüssiggas (UN-Nummern 1011, 1075, 1965, 1969 und 1978) anzubringenden Kennzeichnungen in seinem Land innerhalb der in Unterabschnitt 1.6.1.25 vorgegebenen Frist aufgrund der Anzahl betroffener Flaschen nur sehr schwierig sichergestellt werden könnten. Er habe daher die Absicht, eine multilaterale Sondervereinbarung vorzuschlagen, um die Herstellung der Konformität der Kennzeichnung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufzuschieben zu können.
49. Einige Delegationen weisen darauf hin, vor demselben Problem zu stehen, und äußern Interesse an dieser Vereinbarung. Es wird auch vorgeschlagen, die Industriegasbranche zu kontaktieren und nachzufragen, ob dieses Problem auch andere Gase als Flüssiggas (LPG) betreffe.

#### **5. Beschädigte oder defekte Lithiumzellen und -batterien**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/50 (Schweiz)

*Informelle Dokumente:* INF.34 (Schweiz)  
INF.43 (RECHARGE)  
INF.48 und INF.48/Rev.1 (Schweiz und RECHARGE)

50. Vor dem Hintergrund der Aufnahme der Sondervorschriften 376 und 377 zur Beförderung von beschädigten oder defekten Lithiumbatterien nimmt die Gemeinsame Tagung nach langen Diskussionen die auf dem informellen Dokument INF.48/Rev.1 basierenden Änderungen zur Sondervorschrift 636 b) an, um der Sammlung von Batterien zu Entsorgungs- oder Recyclingzwecken in der Praxis besser Rechnung zu tragen (siehe Anlage II). Die Beschränkung der Anwendung dieser geänderten Vorschrift einzig auf den Fall der Sammlung bei den Verbrauchern wird hingegen nicht angenommen.

#### **6. Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN-Nummer 3509)**

51. Die Vertreterinnen des Vereinigten Königreichs und Schwedens sind prinzipiell gegen die Einführung der UN-Nummer 3509 in das RID/ADR, da sie die aktuellen Bestimmungen für ausreichend halten. Sie betonen, dass die IMO diese UN-Nummer 3509 nicht in den IMDG-Code aufgenommen habe.
52. Der Vorsitzende erinnert daran, dass die UN-Nummer in die UN-Modellvorschriften aufgenommen worden sei, um einem Wunsch der Gemeinsamen Tagung nachzukommen und der europäischen Chemie- und Abfallindustrie dabei zu helfen, sich an die europäischen Anforderungen an die Sammlung und das Recycling von Abfällen anzupassen. Die UN-Modellvorschriften ließen den zuständigen Behörden die Freiheit, die Beförderungsbedingungen festzulegen, und es sei verständlich, dass die Länder außerhalb Europas, in denen die Sammlung von Abfällen nicht vergleichbar geregelt werde, an der Einführung dieser UN-Nummer auch im Seeverkehr nicht interessiert seien.

53. Die Mehrzahl der Delegationen unterstützt die Einführung der von Frankreich infolge der Arbeiten der zu diesem Thema eingerichteten informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Bestimmungen, die einschließlich der Texte in eckigen Klammern ordnungsgemäß überprüft werden.
54. Per Abstimmung wird beschlossen, weder eine Bezettelung noch ein Anbringen von Großzetteln (Placards) mit den Haupt- und Nebengefahren der einzelnen Rückstände vorzuschreiben.
55. Einige weitere redaktionelle Änderungen werden angenommen und die geänderten Texte werden mit großer Mehrheit angenommen (siehe Anlage II).

**7. Übergangsvorschriften für asymmetrische Kondensatoren (UN-Nummer 3508), Doppelschicht-Kondensatoren (UN-Nummer 3499) und Flaschen für adsorbierte Gase (Verpackungsanweisung P 208 (1))**

*Informelles Dokument:* INF.57 (Sekretariat)

56. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss bei seiner Tagung im Juni 2013 die Annahme von Übergangsvorschriften für die Kennzeichnung von Kondensatoren mit der Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) und für die Anwendung des Absatzes (1) der Verpackungsanweisung P 208 für Flaschen zur Beförderung adsorbierter Gase empfohlen hatte (siehe ST/SG/AC.10/C.3/86 Absätze 51 und 61). Sie nimmt daher die entsprechenden, in Kapitel 1.6 aufzunehmenden Übergangsvorschriften an (siehe Anlage II).

**VI. AUSLEGUNG DES RID/ADR/ADN (TOP 5)**

**1. Verwendung des Buchstabens "W" im Verpackungscode**

*Informelle Dokumente:* INF.12 (Frankreich)  
INF.24 (Belgien)

57. Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass die Verwendung des Codes "W" für neue Verpackungstypen, die in den Vorschriften nicht vorgesehen und genauer definiert seien, nicht angebracht sei. Es sei logisch, dass die Industrie neue Verpackungstypen entwickle, um den logistischen Erfordernissen gerecht zu werden, allerdings sollte auch der UN-Expertenunterausschuss einbezogen werden, damit diese Verpackungstypen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen werden könnten.
58. Auf Bitte der Gemeinsamen Tagung wird die Vertreterin Frankreichs diese Auslegungsfragen dem UN-Expertenunterausschuss zu dessen nächster Tagung in einem informellen Dokument vorlegen, um so die Diskussion anzuregen und das Problem auf multimodaler Ebene regeln zu können.

**2. Einstufung von Gemischen mit gefährlichen Stoffen, die keine umweltgefährdenden Stoffe sind, und Stoffen, die nur umweltgefährdend sind**

*Informelle Dokumente:* INF.18 (Deutschland)  
INF.19 (Sekretariat)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu technischen und redaktionellen Fragen der IMO ("E and T Group") zur Kenntnis, gemäß denen ein Gemisch aus einem gefährlichen Stoff (beispielsweise Aceton, UN-Nummer 1090, Klasse 3) und einem rein umweltgefährdenden Stoff (UN-Nummer 3077 oder 3082, Klasse 9) der UN-Nummer des gefährlichen Stoffes zugeordnet werden sollte (Aceton, UN-Nummer 1090).

60. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuordnung nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN entspricht, da der Unterabschnitt 2.1.3.5 vorsieht, dass ein Gemisch aus zwei gefährlichen Stoffen, unabhängig von ihrer Klasse, einer Sammeleintragung zugeordnet werden muss.
61. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der bei der letzten Gemeinsamen Tagung getroffene Beschluss, die Spalte zu Klasse 9 in der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.9 zu streichen, in Zukunft zu Auslegungsproblemen führen könne, da es keine Bestimmung mehr gebe, mit der präzisiert werde, dass ohne gegenteilige Angabe die Gefahren der Klassen 1 bis 8 Vorrang vor der Klasse 9 haben.
62. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass diese Fälle der Zuordnung von Gemischen mit Stoffen der Klasse 9 dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollten und das RID/ADR/ADN nicht geändert werden sollte, solange keine multimodale Lösung gefunden sei.

### **3. Interpretation der Freistellungen (Absatz 1.1.3.6.5)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/60 (Schweiz)

63. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Auslegung der Schweiz, dass mit Ausnahme der gefährlichen Güter, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellt sind und bei denen die Grenzwerte des Absatzes 1.1.3.6.5 nicht überschritten werden dürfen, alle anderen in den Unterabschnitten 1.1.3.1, 1.1.3.2. bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.9 freigestellten gefährlichen Güter bei der Berechnung im Rahmen der Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 nicht berücksichtigt werden müssen. Der Absatz 1.1.3.6.5 wird daraufhin geändert (siehe Anlage II).

## **VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 6)**

### **A. Offene Fragen**

#### **1. Ergänzung in Absatz 1.8.6.4.1 (Akkreditierungsverfahren)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/58 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.33 (Schweden)

64. Der Vorschlag Deutschlands basiert auf den Diskussionen der letzten Tagung (OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 60). Es herrscht jedoch immer noch kein Konsens betreffend die vorgeschlagene Änderung. Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, bis zur nächsten Tagung einen neuen Antrag einzureichen, in dem der Anwendungsbereich der Tätigkeiten, die von gemäß ISO 17025 akkreditierten Stellen ausgeführt werden dürfen, und deren Unabhängigkeitsgrad klargestellt wird. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass schriftliche Bemerkungen anderer Delegationen willkommen seien.

#### **2. Wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren geschützten umformten Flüssiggas-(LPG-)Flaschen aus Stahl**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/43 (AEGPL)

*Informelle Dokumente:* INF.6, INF.27, INF.45 (Deutschland) und INF.50 (AEGPL)

65. Die Dokumente basieren auf den Diskussionen der letzten Tagung (OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absätze 54 bis 56).

66. Die Gemeinsame Tagung hat prinzipiell keine Einwände gegen die von AEGPL im informellen INF.50 vorgeschlagenen Texte und gegen das zur Lösung der strittigen Fragen vorgeschlagene Verfahren mittels einer informellen Arbeitsgruppe.
67. Der Vertreter Deutschlands würde sich wünschen, dass die informelle Arbeitsgruppe die gleiche Form bekäme, wie die zum Thema der wiederkehrenden Prüfung eingerichtete Arbeitsgruppe, und so mehrmals zusammentreffen könne, um die Auswirkungen des vorgeschlagenen neuen Ansatzes zu untersuchen.
68. Mehrere Delegationen äußern den Wunsch, dass bei einer der nächsten Tagungen eine Lösung gefunden werden sollte, so dass die betreffenden Texte spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten können. Einerseits, weil die multilaterale Sondervereinbarung M 247 zum 31. Dezember 2016 auslaufe, und andererseits, weil parallel an europäischen Normen zu diesem Flaschentyp gearbeitet werde.
69. Der Vertreter des AEGPL sieht die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Vorschriften ein ausreichendes Sicherheitsniveau liefern, schließt aber nicht aus, rechtzeitig bis zur nächsten Tagung einen sachgemäßen Vorschlag vorbereiten zu können.

### **3. Gasflaschen in Schiffen und Flugzeugen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/53 (Frankreich und Schweden)

*Informelles Dokument:* INF.52 (Frankreich und Schweden)

70. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine neue Sondervorschrift 662 gemäß Option 2 aus dem informellen Dokument INF.52 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II). Diese Vorschrift wird die Beförderung von Gasen mit den Klassifizierungscodes 1A, 1O, 1F, 2A, 2O, 2F und 4F in Gasflaschen, die zwar nicht dem Kapitel 6.2 des RID/ADR entsprechen, die aber nach anderen Regelwerken zugelassen sind und sich an Bord von Schiffen und Flugzeugen befinden, ermöglichen.

### **4. Begriffsbestimmung von "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes"**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/35 (Rumänien)

71. Vor dem Hintergrund der bei der letzten Gemeinsamen Tagung getroffenen Beschlüsse nimmt die Gemeinsame Tagung den Vorschlag Rumäniens, die Begriffsbestimmung von "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" zu streichen, an. Da der Begriff nur noch in Absatz 1.1.3.6.3 und der Sondervorschrift 660 in Bezug auf den Fassungsraum von Flaschen für verdichtete Gase verwendet wird, wird er an diesen Stellen durch "mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Gefäßes" ersetzt (siehe Anlage II).

### **5. Ersetzen der UIC-Merkblätter 592-2 und 592-4 durch das UIC-Merkblatt 592**

*Informelles Dokument:* INF.13 (UIC)

72. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die UIC zur nächsten Tagung ein Dokument vorlegen wird.

### **6. Änderung des Abschnitts 5.3.3 (Kennzeichen für erwärmte Stoffe)**

*Informelles Dokument:* INF.17 (CEFIC)

73. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich sei, eine vollständige Liste aller in erwärmtem Zustand beförderten Stoffe zu erstellen, und bestätigt daher die bei



der letzten Tagung in eckigen Klammern angenommenen Änderungen in Abschnitt 5.3.3 sowie die Streichung der Sondervorschrift 580 (siehe Anlage II).

## **B. Neue Anträge**

### **1. Aufhebung der Zuordnung der Sondervorschrift 593 zur UN-Nummer 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/32 (Schweden)

74. Der Antrag Schwedens wird angenommen (siehe Anlage II).

### **2. Vorschriften für Gaspatronen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/52 (ECMA)

*Informelles Dokument:* INF.51 (ECMA)

75. Die Änderungsvorschläge zur Begriffsbestimmung von Gaspatronen in Abschnitt 1.2.1 und zu Absatz 6.2.6.1.5 werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

### **3. Wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/46 (Frankreich)

*Informelles Dokument:* INF.54 (Frankreich)

76. Der zusätzliche Absatz 6.2.3.5.2 und die Änderung der Verpackungsanweisung P 203 werden entsprechend dem Antrag im informellen Dokument INF.54 angenommen (siehe Anlage II).

77. Im Übrigen wird der Absatz 6.2.3.5.1 korrigiert, um klarzustellen, dass die in den Absätzen 6.2.1.6.2 und 6.2.1.6.3 vorgesehenen Prüfungen auch von der zuständigen Behörde oder einer zugelassenen anerkannten Stelle durchgeführt werden müssen (siehe Anlage II).

### **4. Klassifizierung inhalationstoxischer Stoffe**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/33 (Niederlande)

78. Die Änderungsanträge zu Bemerkung 3 in Absatz 2.2.3.1.1 und zu Fußnote j) in Unterabschnitt 2.2.61.3 werden angenommen (siehe Anlage II).

### **5. Konzept einer Codierung von Informationen für den elektronischen Datenaustausch**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/47 (UIC und IRU)

79. Die Gemeinsame Tagung stimmt der von UIC und IRU vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Codierung der bei Informatikanwendungen und Systemen zum Austausch digitalisierter Daten zu berücksichtigenden Informationen grundsätzlich zu.

80. Es wird vorgeschlagen, dass diese Arbeiten im Rahmen der informellen Arbeitsgruppe "Telematik" durchgeführt werden könnten. Die Gemeinsame Tagung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass UIC und IRU dazu bereit sind, mit den Arbeiten zu beginnen, und zur nächsten Gemeinsamen Tagung ein erstes Dokument vorlegen könnten, noch bevor die informelle Arbeitsgruppe "Telematik" das nächste Mal tagt.

81. Ein Mitglied des Sekretariats weist darauf hin, dass IATA vor einigen Jahren ein ähnliches Projekt gestartet habe und dass über einen Informationsaustausch nachgedacht werden könnte.

#### **6. Änderung der Sondervorschriften 582 und 583 des Kapitels 3.3**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/49 (Russische Föderation)

82. Die Änderungsanträge werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

#### **7. Beförderung von nicht geprüften Batterien eines Prototyps oder einer geringen Produktionsserie**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/54 (Vereinigtes Königreich)

83. Der Änderungsantrag zu Unterabschnitt 2.2.9.2 wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

#### **8. Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Chemikalien unter Druck gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/56 (Österreich)

84. Der Antrag, in Absatz 1.1.3.6.3 Chemikalien unter Druck wie verdichtete Gase zu behandeln, wird angenommen (siehe Anlage II).

#### **9. Redaktionelle Änderung in Absatz 5.4.1.1.3**

*Informelles Dokument:* INF.11 (Frankreich)

85. Der Änderungsantrag wird angenommen (siehe Anlage II).

#### **10. Sondervorschrift 363 für die Beförderung von Forst-, Land-, Bau- und sonstigen Arbeitsmaschinen**

*Informelles Dokument:* INF.16 (VESF)

86. Mehrere Delegationen weisen darauf hin, dass die von VESF angesprochenen Maschinen weder Fahrzeuge noch Beförderungsmittel im eigentlichen Sinne darstellten. Es schein daher nicht angemessen, Unterabschnitt 1.1.3.3 b) auf sie anzuwenden, da es sich eher um Arbeitsmaschinen handle, für die die Sondervorschrift 363 angewendet werden könne. Darüber hinaus hätte die Einführung einer Beschränkung von 1500 Litern für diese Maschinen in Unterabschnitt 1.1.3.3 b) Auswirkungen auf die derzeit unter den Unterabschnitt 1.1.3.3 b) fallenden Fahrzeuge und Beförderungsmittel, für die aktuell keine Beschränkung vorgesehen sei.

87. Da der Antrag in Form eines informellen Dokuments vorgelegt worden war, wird die Vertreterin des VESF gebeten, unter Berücksichtigung der Diskussionen für die nächste Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten.

## 11. Belüftung von Wagen/Fahrzeugen mit Versandstücken, die ein Kühlmittel enthalten

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/44 (Frankreich)

*Informelle Dokumente:* INF.39 (Österreich)  
INF.59 und INF.59/Rev.1 (Redaktionsausschuss)

88. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass es nicht logisch sei, bei der Beförderung von Versandstücken, die ein Kühlmittel enthalten, in Beförderungsmitteln mit Temperaturregulierung, deren wärmeisoliertes Abteil gerade nicht für eine Belüftung ausgelegt sei, die Belüftung des Fahrzeugabteils vorzuschreiben. Es wird daher beschlossen, Absatz 5.5.3.3 nicht anzuwenden, wenn es sich um ein "Beförderungsmittel mit Wärmedämmung", ein "Beförderungsmittel mit Kältespeicher" oder ein "Beförderungsmittel mit Kältemaschine" gemäß dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), handelt (siehe Anlage II).
89. Die Gemeinsame Tagung nimmt ebenfalls die von Österreich gelieferten Informationen (informelles Dokument INF.39) zum tragischen Tod eines Gastronomen zur Kenntnis, der in seinem Privatfahrzeug ein Versandstück mit Trockeneis befördert hatte. In Ermangelung eines schriftlichen Antrags diskutiert die Gemeinsame Tagung dieses Thema nicht weiter. Mehrere Delegationen betonen jedoch, wie wichtig eine Trennung des Fahrerhauses vom Ladeabteil sei. Es wird auch die Frage gestellt, ob der bei der letzten Tagung angenommene letzte Satz in Absatz 5.5.3.1.4 noch zutreffend sei, der wie folgt lautet: "In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht" (OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anlage II).

## VIII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 7)

### A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu Prüffristen der Verpackungsanweisung P 200

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/42 (EIGA)

*Informelle Dokumente:* INF.35 (Vereinigtes Königreich)  
INF.53 (EIGA)

90. Obwohl die Gemeinsame Tagung den Fortschritt der von der informellen Arbeitsgruppe geleisteten Arbeiten insgesamt begrüßt, stehen mehrere Delegationen der Verlängerung der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung von 10 auf 15 Jahre – zumindest unter den von der Arbeitsgruppe im Dokument OTIF/RID/RC/2013/42 vorgesehenen Bedingungen – weiterhin skeptisch gegenüber. Es wird daher beschlossen, dass sich die Experten während der Mittagspausen und abends treffen sollten. Diese Arbeiten führen zu einem neuen Vorschlag (INF.53).
91. Da noch immer kein Konsens erzielt werden kann, wird der geänderte Vorschlag zur Abstimmung gestellt und mit 7 zu 3 Stimmen angenommen (siehe Anlage II). Als Reaktion auf eine Bemerkung des Vertreters des Vereinigten Königreichs bestätigt der Vorsitzende, dass die Entscheidung den Regeln der Geschäftsordnung entspreche.

## B. Informelle Arbeitsgruppe für flexible Schüttgut-Container

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2013/37 (Vereinigtes Königreich)  
 OTIF/RID/RC/2013/59 (Vereinigtes Königreich)

*Informelle Dokumente:* INF.4 (IDGCA)  
 INF.10 (Vereinigtes Königreich)  
 INF.32, -/Add.1 und -/Add.2 (IDGCA)

92. Die Gemeinsame Tagung nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass IDGCA nach der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe Prüfungen der statischen Stabilität an mit flexiblen Schüttgut-Containern beladenen Fahrzeugen vorgenommen hat, deren Ergebnisse in den informellen Dokumenten INF.32 und INF.32/Add.1 sowie den dazugehörigen Videos (informelles Dokument INF.32/Add.2) dargelegt sind.
93. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Prüfbedingungen nicht wirklich den in der ECE-Regelung Nr. 111 für die Bewertung der seitlichen Stabilität von Fahrzeugen mit festverbundenen Tanks bei Kurvenfahrt geforderten Prüfbedingungen entsprochen hätten. Die Prüfung gemäß ECE-Regelung Nr. 111 wird auf einer kippbaren Plattform und einer konstanten Querschleunigung von  $4 \text{ m/s}^2$  durchgeführt, wobei das Fahrzeug mit seiner höchstzulässigen Masse und einem Tankfüllungsgrad von mindestens 70 % beladen ist.
94. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser Regelung vorgesehenen Prüfbedingungen und Erfolgskriterien für mit flexiblen Schüttgut-Containern beladene Fahrzeuge zwar nicht aussagekräftig seien, dass aber anhand der Prüfergebnisse eventuelle Stabilitätsprobleme ausgewertet werden könnten, ohne die Erfolgskriterien anzuwenden. IDGCA wird daher gebeten, derartige Prüfungen an mit flexiblen Schüttgut-Containern beladenen Fahrzeugen unter vorgesehenen Einsatzbedingungen vorzunehmen und der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15), wie in Absatz 9 des Berichts der informellen Arbeitsgruppe (OTIF/RID/RC/2013/59) vorgesehen, einen Prüfbericht vorzulegen.
95. Betreffend die Textvorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/2013/37 und im informellen Dokument INF.10 beschließt die Gemeinsame Tagung, sie mit folgenden Änderungen vorläufig anzunehmen:
- zusätzlicher Absatz 7.3.2.9.4, in dem eine Massenbeschränkung (14 Tonnen pro Container) und ein Höhe/Durchmesser-Verhältnis in eckigen Klammern festgelegt werden;
  - Forderung der Zulassung der Bauart und Festlegung der Prüfverfahren durch die zuständige Behörde, wie in Absatz 6.1.5.1.1 für Verpackungen vorgesehen;
  - Behebung verschiedener redaktioneller Probleme bei den Folgeänderungen (siehe Anlage II).
96. Die Arbeitsgruppe WP.15, der RID-Fachausschuss und der ADN-Sicherheitsausschuss werden gebeten, diese Vorschriften zu prüfen und eventuelle Kommentare bei der nächsten Gemeinsamen Tagung vorzubringen.
97. Es wird darauf hingewiesen, dass der UN-Expertenunterausschuss über die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zur Verhinderung des Eindringens von Wasser während der Beförderung informiert werden sollte (OTIF/RID/RC/2013/59 Absatz 12).

### C. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik"

*Informelle Dokumente:* INF.3 (OTIF)  
INF.15 (CTIF)

98. Die Gemeinsame Tagung diskutiert im Anschluss an die Präsentationen der Delegierten aus Deutschland und Frankreich ausführlich den Bericht der informellen Arbeitsgruppe (informelles Dokument INF.3).
99. Die Vertreterin Schwedens stellt kurz eine Studie zur vorgeschlagenen Architektur vor. Der Bericht behandle die Frage hauptsächlich in Bezug auf die Logistik und die Teilung der Informationen<sup>3)</sup>.
100. Mehrere Delegationen äußern sich beunruhigt darüber, dass die Industrie bereits ihre eigenen Telematiksysteme für den Austausch von digitalisierten Daten entwickelt habe, und befürchten, dass sie diese Systeme nun zugunsten eines einheitlichen Systems wieder abschaffen müsse.
101. Der Vorsitzende gibt an, dass kein spezifisches Einheitssystem geplant sei, sondern dass Schnittstellen geschaffen werden sollten, um so die von den bestehenden Systemen verwalteten Daten austauschen zu können. In naher Zukunft würden Tests unter Realbedingungen stattfinden, um eine Entscheidung über den Status für die geplanten Schnittstellen treffen zu können.
102. Der Vertreter der Russischen Föderation informiert, dass in seinem Land ein automatisiertes System eingeführt worden sei, das seit 2008 durchgehend betrieben werde. Der Vorsitzende bittet ihn, dieses System bei der nächsten Tagung detailliert vorzustellen.
103. Zusammenfassung der Ergebnisse:
  - a) Die Gemeinsame Tagung genehmigt die Arbeit der Arbeitsgruppe und hält die gewählte Struktur für weitere Entwicklungen für geeignet.
  - b) Die Gemeinsame Tagung bittet die informelle Arbeitsgruppe und insbesondere die Delegationen mit laufenden Projekten, ihre Arbeiten in Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe weiterzuführen.
  - c) Die Gemeinsame Tagung bittet die RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR und des ADN, mit der Europäischen Union in Kontakt zu bleiben, um einerseits die Beteiligung der Europäischen Union an einem möglichen zukünftigen System und dessen Betrieb und andererseits die Unterstützung der Europäischen Union beim diesbezüglichen Normierungsprozess zu bestimmen.

### D. Informelle Arbeitsgruppe über die Unfalldatenbank und Workshop über Risikoabschätzung

*Informelles Dokument:* INF.5 (Vorsitzender)

104. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass auf Einladung der ERA am 8. und 9. Oktober 2013 ein Workshop über Risikoabschätzung in Valenciennes (Frankreich) abgehalten wird und direkt im Anschluss daran, am 10. und 11. Oktober, eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe über eine internationale Unfalldatenbank stattfinden wird. Die noch nicht

---

<sup>3)</sup> In englischer Sprache unter <https://www.msb.se/en/Prevention/Transport-of-dangerous-goods/Telematics/> verfügbar.

angemeldeten Delegationen werden gebeten, dies schnellstmöglich zu tun, sofern sie teilnehmen wollen.

### **E. Informelle Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2013/61 (Niederlande)

*Informelle Dokumente:* INF.7 (Niederlande)  
INF.28 (AEGPL)  
INF.31 (Italien)

105. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Fortschritt der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe sowie den Beitrag der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) im Rahmen eines Testprogramms für Lagertanks mit einem Fassungsraum von 2,75 m<sup>3</sup>. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dieses Programm nur zwei Sicherheitsmaßnahmen getestet habe und dass sich aus den Testergebnissen offensichtlich ablesen lasse, dass unter den Prüfbedingungen ein einziges Sicherheitsventil keinen ausreichenden Schutz gegen das Risiko eines BLEVE biete und die Hitzeschutzbeschichtung einen BLEVE um eine Stunde und die Kombination aus Sicherheitsventil und Hitzeschutzbeschichtung einen BLEVE um 1,5 Stunden hinauszögern könne.
106. Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass diese Tests nützliche Informationen für eine vergleichende Analyse der Maßnahmen auf das Verhalten von Tanks lieferten, dass es aber nicht möglich sei, bereits jetzt derartige Schlussfolgerungen zu ziehen, zumal die Tests weder an der gesamten Palette von Sicherheitsventilen noch an Tanks mit einem größeren Fassungsraum, die dem RID/ADR vollständig entsprechen, durchgeführt worden seien.
107. Schlussfolgerungen der Gemeinsamen Tagung: In Bezug auf die beiden Sicherheitsmaßnahmen müsse überprüft werden, ob die Ergebnisse auf größere, dem RID/ADR vollständig entsprechende Tanks extrapoliert werden können. Diese Berechnungen könnten bei verfügbaren Mitteln anhand von Tests bestätigt werden. Die Problematik der Dimensionierung der Ventile müsse weiter untersucht werden, insbesondere die Möglichkeit, einen BLEVE durch geeignete Ventile gemäß dem in der Sondervorschrift TP 6 der UN-Modellvorschriften festgesetzten Ziel zu verhindern. Nur wenn mit Sicherheit feststehe, dass ein BLEVE nicht ausschließlich durch die Verwendung eines Ventils verhindert werden könne, sollte dieses Ergebnis dem UN-Expertenunterausschuss mitgeteilt werden.
108. Gleichermaßen müssten auch die technischen Spezifikationen festgelegt werden, die eine Beschichtung in Bezug auf den Hitzeschutz und die Beständigkeit gegenüber Beschädigungen, einschließlich Beschädigungen im Brandfall, erfüllen muss.
109. Die Gemeinsame Tagung nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass die Niederlande einige dieser Punkte im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes weiter untersuchen wollen. Sobald die Ergebnisse dieses Projektes vorliegen, sollte die informelle Arbeitsgruppe je nach Fortschritt der Arbeiten vor oder nach der nächsten Gemeinsamen Tagung erneut zusammentreffen.
110. Nach der Klärung der Wirksamkeit von Hitzeschutzbeschichtung und Sicherheitsventilen müssten diese Maßnahmen zusammen mit den anderen von der Arbeitsgruppe untersuchten Maßnahmen bewertet werden.
111. Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Arbeit der informellen Arbeitsgruppe nicht nur Flüssiggase, sondern alle Stoffe umfasse, die einen BLEVE auslösen können. Er lädt die betroffenen Sektoren ein, an den Arbeiten teilzunehmen.

**IX. WAHL DES BÜROS FÜR 2014 (TOP 8)**

112. Auf Vorschlag der Vertreterin Finnlands wird Herr C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzender für das Jahr 2014 wiedergewählt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird Herr H. Rein (Deutschland) für das Jahr 2014 erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

**X. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 9)****A. Beförderung von Ammoniaklösungen in Großpackmitteln (IBC)**

*Informelle Dokumente:* INF.21 (Belgien)  
INF.42 (EuPC)

113. Es wird daran erinnert, dass die Abweichung B 11 der Verpackungsanweisung IBC 03, welche die Beförderung von Ammoniaklösungen in Konzentrationen von weniger als 25 % in starren Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC zulässt, aus den UN-Modellvorschriften nicht in das RID/ADR/ADN übernommen wurde und dass derartige Beförderungen unter der multilateralen Sondervereinbarung M 256 für das ADR nur auf der Straße auf dem Hoheitsgebiet dreier Staaten zugelassen seien. Einige Delegationen sprechen sich gegen eine erneute Debatte zu diesem Thema aus.
114. Der Vertreter Belgiens erklärt, mit dem Vorschlag auf Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe nicht das Ziel einer Änderung zu verfolgen, sondern die Frage näher beleuchten und die in der Industrie aktuell angewendeten Verfahren prüfen zu wollen. Er wird gebeten, seinen Vorschlag für eine informelle Arbeitsgruppe bis zur nächsten Tagung in einem offiziellen Dokument vorzulegen, um so den Delegationen Zeit zu geben, die betreffenden Parteien zu konsultieren.

**B. Ort und Datum der nächsten Tagung**

115. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 17. bis 21. März 2014 in Bern stattfinden. Frist für die Einreichung von Dokumenten ist der 20. Dezember 2013.

**XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)****A. Anträge auf Beobachterstatus****1. Verband Europäischer Straßenfräsunternehmen (VESF)**

*Informelles Dokument:* INF.9 (VESF)

116. Der Antrag des VESF wird angenommen.

**2. Dangerous Goods Trainers Association (DGTA) – Verband der Gefahrgut-Ausbilder**

*Informelles Dokument:* INF.8 (DGTA)

117. Es wird daran erinnert, dass die Gemeinsame Tagung der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich Ausbildung, wie beispielsweise von Sicherheitsberatern, grundsätzlich positiv gegenüberstehe, allerdings unter der Voraussetzung einer klaren Definition ihrer Teilnahmereichs, da diese Organisationen nicht Beteiligte vertreten, welche die Vorschriften anwenden müssen. Der Beobachterstatus für den europäischen Verband der Sicherheitsberater (EASA) wurde jedoch nicht anerkannt, da dieser keine Informationen zu seinem Rechtsstatus und seiner Repräsentativität auf europäischer Ebene geliefert hatte (OTIF/RID/RC/2009-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114 Absätze 69 und 70).

118. In Bezug auf DGTA weisen verschiedene Delegationen darauf hin, dass dieser Verband ein Verband aus selbständigen Ausbildern sei, von denen die meisten in Nordamerika tätig seien. Nur in sechs Mitgliedstaaten des ADR oder des RID seien Einzelpersonen als Mitglieder des DGTA zu finden, und es sei nicht ersichtlich, dass sie innerhalb des DGTA nationale Ausbildungsverbände verträten.
119. Der Vertreter des DGTA erklärt, dass die Mitglieder seines Verbandes Ausbildungskurse zum ADR nicht nur in Europa, sondern auch in Nordamerika für beispielsweise im Rahmen von Exporten vom ADR betroffenen Beteiligten gäben, sowie in anderen Teilen der Welt, wie beispielsweise in Lateinamerika, wo sich die nationalen Vorschriften stark am ADR orientierten.
120. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Beitrag des DGTA an der ADR-Ausbildung auf weltweiter Ebene. Sein Antrag auf Beobachterstatus wird jedoch bei der Abstimmung abgelehnt.
121. Es wird daran erinnert, dass die Bedingungen für die Teilnahme mit Beobachterstatus in den Buchstaben c) und d) des Artikels 1 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung festgelegt seien (OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2). Der Vorsitzende regt an, dass es nützlich sein könnte, präzisere Kriterien für die Zulassung von Organisationen als Teilnehmer mit Beobachterstatus festzulegen, die im Wirtschafts- und Sozialrat der UNO keinen Beobachterstatus haben.

## **B. Kennzeichnung der Änderungen in den Veröffentlichungen des ADR, des RID und des ADN**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/219 Absätze 39 und 40 (Bericht der 94. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter)  
ECE/TRANS/WP.15/2013/2 (IRU)

122. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe WP.15 den Vorschlag der IRU, die Änderungen in der Veröffentlichung des ADR kenntlich zu machen, damit die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Ausgabe leichter erkannt werden können, unterstützte hatte.
123. Ein Mitglied des Sekretariates der UNECE gibt an, dass die Frage auch in Bezug auf die UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, das GHS usw. diskutiert worden sei. Leider bedeute die Ausarbeitung solcher Veröffentlichungen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für jede Sprachfassung. Die Transportabteilung der UNECE, die selbst die englische und französische Sprachfassung des ADR vorbereite, verfüge weder über die nötigen personellen noch über die nötigen materiellen Kapazitäten, um diese zusätzliche Arbeit zu leisten. Es scheine ebenfalls nicht angebracht, die Abteilung Konferenzverwaltung des Büros der Vereinten Nationen in Genf damit zu beauftragen, da dieses mit beträchtlichen Budgetkürzungen zu kämpfen habe und Papierveröffentlichungen drastisch reduzieren müsse. Diese Arbeiten könnten nur mittels zusätzlicher Ressourcen für alle betroffenen Veröffentlichungen und Sprachfassungen vorgenommen werden. Er bittet daher die interessierten Delegationen, über die Möglichkeit der Bereitstellung dieser Mittel nachzudenken. Gleichzeitig macht er darauf aufmerksam, dass auch Privatunternehmen die Rechte zur Ausarbeitung kommerziell zu nutzender Fassungen erwerben könnten. Er erinnert daran, dass die Nutzer, die sich über die Änderungen informieren möchten, auf der Website der UNECE alle Informationen zum ADR einschließlich einer Liste aller Änderungen fänden. Er schlägt vor, gleichermaßen wie bei den UN-Empfehlungen vorzugehen und auf der Website der UNECE eine Fassung des ADR im Änderungsmodus zu veröffentlichen, die das Sekretariat für die Übersetzungsdienste vorbereite. Die Gemeinsame Tagung unterstützt diese Vorgehensweise.



124. Ein Mitglied des Sekretariats der OTIF erklärt, dass in zahlreichen Staaten Texte mit solchen zusätzlichen Kennzeichnungen nicht für die Veröffentlichung in den Gesetzblättern verwendet werden dürften.

### **C. Umfrage zur Zufriedenheit (Konferenzdienste)**

*Informelles Dokument: INF.46 (Sekretariat)*

125. Alle Delegierten werden gebeten, den von der Abteilung Konferenzverwaltung des Büros der Vereinten Nationen in Genf vorbereiteten Fragebogen zur Zufriedenheitserhebung online auszufüllen, um die Qualität der Dienste dieser Abteilung auszuwerten und wenn nötig verbessern zu können.

### **D. Beileidsbekundungen**

126. Die Gemeinsame Tagung hat mit Bestürzung die traurige Nachricht vom Tod Herrn N. H. Agerups aufgenommen, der lange Jahre Teil der norwegischen Delegation war und an Tagungen der Gemeinsamen Tagung und des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und die Harmonisierung der Klassifizierungs- und Kennzeichnungssysteme von Chemikalien und dessen Unterausschüssen teilgenommen hat. Der Vorsitzende spricht der Delegation Norwegens das Beileid der Gemeinsamen Tagung aus und bittet sie, die Beileidsbekundungen an die Familie des verstorbenen Kollegen weiterzuleiten.
127. Die Gemeinsame Tagung gedenkt auch Herrn P. De Hertefelt (Belgien) und Frau A. Seywert (CLCCR), die kürzlich verstorben sind und jahrelang aktiv an den Arbeiten der Tank-Arbeitsgruppe teilgenommen haben.

## **XII. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 11)**

128. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2013 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs an.

**Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

(siehe OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.1)

**Anlage II**

**Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015**

(siehe OTIF/RID/RC/2013-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2)

---